dem Punkte 1 eingeschaltet werden sollen. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag der Deputation unter 1 annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Se. Königl. Hoheit hat beantragt, in diesen Antrag nach den Worten: „oder nicht" noch die Worte aufzunehmen: „und darüber der künftigen Ständeversammlung Mittheilung machen". Ich frage die Kammer: ob sie das Amendement Sr. Königl. Hoheit annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Sodann ist ein zweiter Antrag beschlossen worden, und ich frage die Kammer: ob sie auch diesen annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und dieselbe Frage stelle ich auf den Antrag unter 3? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Referent D. Groß:

§. 23.

Faßgebinde, in welchen Flüssigkeiten oder andere Waaren, ohne daß der Verkäufer solche speciell vermißt, verkauft werden, müssen mit der aufgebrannten oder eingeschnittenen Literzahl ihres Inhalts versehen sein, und es ist für deren Richtigkeit, nach dem in der Aichordnung näher bezeichneten Grade von Genauigkeit, Verkäufer verantwortlich (§. 25).

Dafern auf den Grund örtlicher Vorschriften den Böttchern obliegt, die gewöhnlichen Bier- und Weingefäße nur in einer den gesetzlichen Maaßeinheiten (§§. 11 bis 14) entsprechenden Größe und Abstufung zu fertigen, so hat es dabei sein Bewenden.

(Die Motive s. in Nr. 13 der zweiten Kammer S. 305.)

Im Hauptberichte ist hierzu bemerkt:

Die in den Motiven zu diesem Paragraphen Seite 58 erwähnte Toleranz bei einem zu geringen Inhalte der Faßgebinde von höchstens einem Procent erschien der Deputation zu geringfügig, um nicht zu vielen unverschuldeten Vexationen der Verkäufer Veranlassung zu geben, indem besonders bei Biergefäßen durch das häufige Auspichen derselben sehr leicht eine Veränderung des Inhalts herbeigeführt werden kann.

Die Herren Regierungscommissarien erkannten zwar die Toleranz nicht als zu gering, „da in Zukunft die Gefäße nicht mehr, wie bisher, als Maaß dienen und mit dem Namen derselben die bestimmte Bezeichnung des Inhalts gegeben werden sollen, sondern jedes Gefäß mit der Literzahl seines jedesmaligen Inhalts zu bezeichnen sein wird", behielten sich aber die Erörterung vor, ob nicht bei Biergefäßen aus dem angegebenen Grunde die Toleranz um etwas zu vermehren sein möchte.

Im Nachberichte ist noch bemerkt:

Zu §. 23 hat die zweite Kammer den Antrag beschlossen, das Wort: „Literzahl" mit: „Kannenzahl" zu vertauschen, welchem beizustimmen wohl unbedenklich ist.

Präsident v. Carlowitz: Es wird also gewünscht, das Wort: „Literzahl" mit: „Kannenzahl" zu vertauschen. Ich frage die Kammer: ob sie dies annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, gehen wir zu §. 24 über.

Referent D. Groß:

§. 24.

Der Ausschank derjenigen Flüssigkeiten, deren Verkaufspreis einer polizeilichen Taxe unterliegt, ist nur in solchen Gläsern, Krügen und Gefäßen gestattet, welche genau ein Liter, oder bestimmte nach §. 11 oder 12 gestattete Theil- oder Mehrheitsgrößen desselben enthalten und mit einer dem entsprechenden bleibenden Bezeichnung versehen sind.

Um jedoch den Schänkwirthen zu den dieserhalb erforderlichen neuen Anschaffungen die nöthige Zeit und Gelegenheit zu lassen, wird ihnen gestattet, dieselben nach und nach zu bewirken. Es tritt daher die ausschließliche Wirksamkeit dieser Vorschrift und der bezüglichen Strafbestimmungen, so wie die diesfallsige polizeiliche Controle erst nach Verlauf von drei Jahren, von dem §. 26 bezeichneten Termine an gerechnet, in Wirksamkeit.

(Die Motive siehe in Nr. 13 der zweiten Kammer S. 305 flg.)

Im Hauptberichte ist gesagt:

Hier erachtete die Deputation die den Schänkwirthen nachgelassene dreijährige Frist zur Anschaffung solcher Gläser, Krüge und Gefäße, welche genau ein Liter oder bestimmte Theil- oder Mehrheitsgrößen desselben enthalten, für zu kurz, da das Inventarium eines Schänkwirths schwerlich schon nach drei Jahren einer völligen Erneuerung bedürfen möchte. Die Herren Regierungscommissarien bezogen sich aber darauf, daß die Annahme einer dreijährigen Frist auf eingezogene Erkundigungen über die im gewöhnlichen Verkehre anzunehmende Haltbarkeit und Dauer der fraglichen Schankgefäße beruhe und übrigens die gedachte Bestimmung nur von Gefäßen für solche Flüssigkeiten zu verstehen sei, deren Verkauf einer polizeilichen Taxe unterliege, und es glaubte die Deputation vorzüglich aus dem letzten Grunde hierbei Beruhigung fassen zu können.

Der Nachbericht bemerkt:

Zu §. 24 hat die zweite Kammer den Eingangsworten des ersten Satzes folgende Fassung zu geben beantragt:

„Der Ausschank derjenigen Flüssigkeiten, welche nach Kannen verkauft werden, ist nur in solchen Gläsern ꝛc."

wozu auch die Königlichen Commissarien ihre Zustimmung ertheilt haben, und es räth die Deputation deshalb ebenfalls den Beitritt an.

v. Metzsch: Ich halte es für angemessen, hier einen Antrag wieder aufzunehmen, der bei der Berathung des Paragraphen in der jenseitigen Kammer gestellt wurde, dort auch Unterstützung gefunden hat, aber bei der Abstimmung nicht angenommen wurde. Ich beantrage nämlich, daß der zweite Abschnitt dieses Paragraphen von den Worten an: „um jedoch —— in Wirksamkeit" (s. vorstehend) ganz in Wegfall komme. Soll überhaupt einmal das Gesetz angenommen werden und hat man sich davon überzeugt, daß namentlich Seiten der Schänkwirthe bisher Ungehörigkeiten zum Nachtheil des Publicums vorgekommen sind, so glaube ich, ist hier eine längere Nachsicht unstatthaft, selbst Billigkeitsrücksichten können nicht stattfinden, und es dürfte der Würde der Aufsichtsbehörde nicht ganz entsprechen, wollte man noch länger eine Nachsicht stattfinden lassen, wodurch das Publicum Schaden leidet. Ich glaube auch, daß die Gastwirthe Zeit genug haben werden,

SLUB
Wir führen Wissen.